



### Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 05.05.2021
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde
3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde (Entschädigungssatzung)
4. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 05.05.2021

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 0261/30/2021:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung – Rohbauarbeiten für die Sanierung des Bördemuseums „Burg Ummendorf“ in Ummendorf an die Firma K & S Massivbau GmbH mit Sitz in 39397 Kroppenstedt, Am Markt 5, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Marcus Kurley.

Haldensleben, 06.05.2021

gez. Stichnoth  
Landrat

### 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) sowie § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 9.10.2020 (BGBl. S. 2075)

und §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48),

zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

#### § 1

§ 2 Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit wird wie folgt geändert:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu zahlen. Er ist für einen vollen Monat zu entrichten.

Die Verpflichtung besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (zum Beispiel Havarien, Quarantäne) sowie bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Kostenbescheid zu Beginn der Betreuung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.

(4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist der Kostenbeitrag für den Folgemonat weiter zu entrichten.

(5) Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats.

(6) Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

(7) Vom nullten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist ein Kind ein Krippenkind. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist ein Kind ein Kindergartenkind.

Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats vom Krippen- in den Kindergartenbereich durch Vollendung des dritten Lebensjahres, ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde am 01.06.2021 in Kraft.

Gröningen, den 18.03.2021

Fabian Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister



### 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Runderlass des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 sowie der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29.05.2019 (GVBl. LSA. S 116) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 25.03.2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 „Verbandsgemeinderäte“ wird wie folgt geändert:

(2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 S. 3 oder 4 KomEVO zu gewährende Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.

#### § 2

§ 5 „Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bleibt bis auf Punkt h unverändert, Punkt h erhält folgende Fassung  
h) Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren 40 Euro

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale bei Vorliegen der festgeschriebenen Voraussetzungen. Für die jeweilige Funktion wird sie einmal jährlich in folgender Höhe gewährt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Eingesetzte Zug- oder Verbandsführer      | 480 Euro |
| b) Eingesetzte Gruppenführer                 | 240 Euro |
| c) Gerätewart der Ortsfeuerwehr / Wasserwehr | 400 Euro |
| d) Pressesprecher der Gemeindefeuerwehr      | 400 Euro |
| e) Pressesprecher der Ortsfeuerwehr          | 240 Euro |

c) Nach dem Absatz 2 wird der folgende Absatz eingefügt:

Voraussetzung für die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale nach § 5 Abs. 2 sind neben der Absolvierung von mind. 40 Ausbildungseinheiten der Standortausbildung entsprechend FwDV 2 innerhalb der Gemeindefeuerwehr im Zeitraum von 12 Monaten:

a) eingesetzte Zug- oder Verbandsführer: aktive Beteiligung am Bereitschaftszugführersystem (mind. fünf Bereitschaftsdienste im Kalenderjahr) und die erforderliche funktionsspezifische Fortbildung entsprechend FwDV 2

b) eingesetzte Gruppenführer: Gestaltung und Durchführung von mindestens vier Ausbildungsveranstaltungen in der Ortsfeuerwehr im Kalenderjahr sowie die erforderliche funktionsspezifische Fortbildung entsprechend FwDV 2

c) Gerätewarte der Ortsfeuerwehr / Wasserwehr: aktive Arbeit und Teilnahme an mind. 50% der Sitzungen der Gerätewarte auf Ebene der Verbandsgemeinde

d) Pressesprecher der Gemeindefeuerwehr Teilnahme an mind. 50% der Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung

e) Pressesprecher der Ortsfeuerwehr Teilnahme an mind. 50% der Beratungen der Ortsfeuerwehrleitung

Der Gemeindefeuerleiter und der stellvertretende Gemeindefeuerleiter können nicht gleichzeitig eine anlassbezogene Pauschale als Zug- oder Verbandsführer erhalten.

d) Der bisherige Absatz 3 bleibt inhaltlich unverändert und wird Absatz 4

e) Der bisherige Absatz 4 bleibt inhaltlich unverändert und wird Absatz 5

#### § 3

§ 6 „Einsatzkräfte der Feuerwehren und Wasserwehren“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: Die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie der Wasserwehr erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen 6 Euro pro Einsatz. Dauert ein Einsatz länger als 12 Stunden, werden für jeweils angefangene 12 Stunden weitere 6 Euro zusätzlich erstattet.

b) Die Absätze 2; 3 und 4 bleiben inhaltlich unverändert.

#### § 4

§ 8 „Verfahrensweise zur Abrechnung der nach §§ 6 und 7 gewährten Entschädigung“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: Jeweils zum Jahresende wird die Einsatz- und Dienstbeteiligung der Feuerwehr-/Wasserwehrangehörigen durch die Ortswehrleiter ausgewertet. Die Abrechnungen werden durch den Gemeindefeuerleiter geprüft und vom Verbandsgemeindebürgermeister genehmigt.

b) Absatz 2 bleibt inhaltlich unverändert.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach §§ 5 Abs. 2, 6 und 7 erfolgt jeweils zum Beginn des Dezembers rückwirkend für die vorangegangenen 12 Monate.

#### § 5

§ 9 „Entschädigung für die Aufsichtsperson des Zeltlagers Großalsleben“ wird wie folgt geändert:

Die Aufsichtsperson für das traditionelle Zeltlager in Großalsleben soll für Ihre Aufgaben

- Betreuung und Aufsicht von max. 30 Kinder bis 14 Jahre pro Durchgang
- 24 Stunden an 5 Wochentagen
- 2 Durchgänge im Jahr
- Vorbereitung, Organisation sowie Abrechnung
- 30 Euro/Tag
- Fachliche Voraussetzung: polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate), Juleica-Schein oder höherwertige Qualifikation

jährlich 300 Euro als Entschädigung erhalten.

#### § 6

§ 10 „Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen“ wird wie folgt geändert:

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei  
- den Verbandsgemeinderäten länger als 3 Monate  
- den unter § 5 Abs. 1 und 2 genannten Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) entfällt

#### § 7

§ 11 „Verdienstausfallpauschale“ wird wie folgt geändert:

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EURO pro Stunde begrenzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausfallpauschale beträgt 9,00 EURO pro Stunde.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 7,50 EURO pro Stunde gewährt. (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

#### § 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.06.2021 in Kraft.

Gröningen, den 25.03.2021

Fabian Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde  
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Landrat  
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de